



Informationen für ausländische Studierende

Grundsätzliches

Für Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet müssen Sie stets im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein und diese rechtzeitig beantragen. Bitte stellen Sie immer **vor** Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis/Visum/aufenthaltstitelfreien Zeitraumes einen Antrag auf Erteilung/ Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und vereinbaren einen Termin zur Vorsprache, da der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis einen Straftatbestand darstellt.

Studienvorbereitung

Für die studienvorbereitenden Maßnahmen (studienvorbereitende Sprachkurse, Studienkolleg) wird regelmäßig Zeitrahmen von zwei Jahren angenommen.

Eine Überschreitung dieses Zeitraums kann nur bei Darlegung besonderer Umstände sowie eines ausreichenden Studienfortschrittes gerechtfertigt werden. Die studienvorbereitende Einrichtung wird hier um Stellungnahme gebeten.

Fachstudium

Die Aufenthaltserlaubnis wird regelmäßig erteilt und verlängert, wenn ein ordentliches Studium vorliegt, der Aufenthaltswitzweck nicht erreicht ist, aber in angemessener Zeit noch erreicht werden kann. Ein ordnungsgemäßes Studium liegt vor, wenn die durchschnittliche Studiendauer des betreffenden Studienganges um nicht mehr als drei Semester überschritten wird. Sofern Sie keine ausreichenden Studienfortschritte erzielen konnten, kann dies zur Ablehnung eines weiteren Studienaufenthaltes und ggf. zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen.

Studienverzögerungen

Sollten Sie aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft oder anderen schwerwiegenden Gründen gezwungen sein, Ihr Studium vorübergehend zu unterbrechen oder diese Gründe zu einer Verzögerung im Studienverlauf führen, informieren Sie bitte rechtzeitig Ihre Ausländerbehörde darüber. So stellen Sie sicher, dass diese Ausfallzeiten angemessen berücksichtigt werden können. Es sind entsprechende Nachweise einzureichen.

Studienfachwechsel, Aufbaustudium, Promotion

Ein Studienfachwechsel sowie die Aufnahme eines Aufbaustudiums oder einer Promotion bedarf der **vorherigen** Genehmigung der Ausländerbehörde. Im Regelfall ist ein einmaliger Studienfachwechsel innerhalb der ersten drei Studiensemester möglich. Bitte lassen Sie sich von der Ausländerbehörde beraten, ehe Sie sich zum Wechsel des Studienfachs bzw. zur Aufnahme eines Aufbaustudiums oder zu einer Promotion entschließen.

Erwerbstätigkeit während des Studiums

Während des Studienaufenthaltes wird generell eine Beschäftigung (Tätigkeit als Arbeitnehmer) von 140 Arbeitstagen je Kalenderjahr sowie zusätzlich eine studentische Nebentätigkeit (diese werden nicht angerechnet) an der jeweiligen Hochschule gestattet. Grundsätzlich sollten Sie eigenständig Aufzeichnungen in Form

eines Arbeitstagekontos führen. Eine darüber hinaus gehende Beschäftigung kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Beschäftigung darf das Studium nicht beeinträchtigen, da nur dies Ihren Aufenthaltsgrund in Deutschland darstellt. Eine selbständige Tätigkeit ist in der Regel nicht erlaubt. Sie können jedoch formlos einen Antrag stellen, in dem Sie die Art der Tätigkeit und den geplanten Stundenumfang angeben. Voraussetzung ist, dass die Hochschule bescheinigt, dass die Tätigkeit entweder förderlich für Ihr Studium ist oder Ihr reguläres Studium nicht gefährdet.

Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums

Nach erfolgreichem Studienabschluss ist der Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich. Zur Suche eines dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatzes können Sie eine Aufenthaltserlaubnis für eine Dauer von bis zu 18 Monaten, beginnend mit Datum der erfolgreichen Beendigung Ihres Studiums, beantragen. In dieser Zeit wird Ihnen jede Erwerbstätigkeit zur eigenen Finanzierung erlaubt sein, bis Sie eine qualifizierte Tätigkeit gefunden haben. Der erfolgreiche Studienabschluss und die Finanzierung einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes müssen auch für diesen Zeitraum belegt sein.

Mitwirkungspflichten nach § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG sind Sie verpflichtet, Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen. Hierfür kann die Ausländerbehörde Ihnen ggf. auch eine angemessene Frist setzen.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Studienvorbereitung bzw. Ihres Studiums sind Sie gem. § 82 Abs. 6 AufenthG verpflichtet, dies der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis mitzuteilen.

Vorzulegende Unterlagen

Damit wir Ihr Anliegen bestmöglich bearbeiten können, bitten wir Sie, alle für Sie vorteilhaften Umstände umgehend mitzuteilen. Für die Erteilung oder Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis benötigen wir in der Regel die folgenden Unterlagen:

- ✓ gültiger Nationalpass
- ✓ ein digitales Foto des Selbstbedienungsterminals (Gebühr 6€)
Physische Fotos oder Übersendungen per E-Mail können nicht akzeptiert werden
- ✓ aktuelle Immatrikulations- / Sprachkursbescheinigung
- ✓ Nachweis über die Sicherstellung des Lebensunterhalts (z.B. Stipendienbescheid, Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG, aktueller Kontoauszug). Ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts stehen zur Verfügung, wenn Sie dem BAföG-Förderungshöchstsatz (derzeit: 992,- € monatlich, 11.904,- € im Jahr) entsprechen.
- ✓ Aktueller Mietvertrag Ihrer Wohnung
- ✓ aktuelle Krankenversicherungsbescheinigung (Versichertenkarte reicht nicht)
- ✓ ggf. aktueller Leistungsnachweis („Transcript of Records“)

Gebühr

Die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis kostet 100 Euro, die Verlängerung 93 Euro. Wenn Sie ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, entfällt die Gebühr für Sie.